



Regierungsrat

Luzern, 11. April 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 248

Nummer: M 248
Eröffnet: 13.12.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.12.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 395

Motion Brücker Urs und Mit. über die Revision des Sozialhilfegesetzes

1. Nach den §§ 53 und 54 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892) ist der Kanton in den ersten zehn Jahre für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, Schutzbedürftige und Flüchtlinge zuständig. Zur wirtschaftlichen Sozialhilfe gehört insbesondere die Unterbringung dieser Personen in Unterkünften. Wenn die Umstände dies erfordern, kann der Kanton die Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen. Insbesondere kann er die Gemeinden verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen (§§ 53 Abs. 2 und 3 sowie 54 Abs. 2 und 3 SHG; nachfolgend Gemeindeverteilung). In jedem Fall bleibt der Kanton während der ersten zehn Jahre für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe dieser Personen zuständig.

Bereits das alte Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 kannte das Instrument der Gemeindeverteilung (§§ 60 Abs. 2 und 61 Abs. 2 aSHG). Im geltenden Sozialhilfegesetz ist analog der Regelung des Kantons Aargau neu, dass die Gemeinden, die ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, eine zeitlich abgestufte Ersatzabgabe zwischen 10 und 40 Franken pro nicht aufgenommene Person und Tag entrichten müssen (§ 29 Abs. 1 Kantonale Asylverordnung, KAsylV; SRL Nr. 892b in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 3 und 4 sowie 54 Abs. 3 und 4 SHG). Die Ersatzabgabe ist damit nicht das Entgelt für höhere Kosten der Gemeinden aus dem Asylbereich, sondern das Entgelt für die Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflicht, dem Kanton Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Die genannten Ansätze haben wir nach Rücksprache mit dem Verband Luzerner Gemeinden festgelegt. Die Ersatzabgabe kommt vollumfänglich denjenigen Gemeinden zugute, die mehr Personen aus dem Asylbereich aufnehmen, als nach dem Verteilschlüssel vorgeschrieben ist, oder die mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben. Der Kanton erzielt aus dieser Ersatzabgabe keine Einnahmen (§§ 53 Abs. 4 und 54 Abs. 4 SHG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 KAsylV).

Die Kantone sind verpflichtet, die ihnen durch den Bund zugewiesenen Asylsuchenden aufzunehmen (Art. 27 Abs. 3 Asylgesetz; SR 142.31, Art. 21 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen; SR 142.311). Aufgrund der prekären Unterbringungssituation und der prognostizierten hohen Anzahl von Zuweisungen musste im Frühjahr 2016 von der Gemeindeverteilung Gebrauch gemacht werden. Es hat sich gezeigt, dass die Gemeinden dank der neu eingeführten Ersatzabgabe im Vergleich zur Gemeindeverteilung nach altem Sozialhilfegesetz dem Kanton wesentlich mehr Wohnraum zur Verfügung stellten. Mithin hat die Ersatzabgabe die gewünschte Wirkung erzielt. Dies war einer der Gründe, weshalb die Gemeindeverteilung

per 31. Dezember 2016 vorläufig eingestellt werden konnte. Mit gleichem Datum wurde somit auch die Erhebung der Ersatzabgabe hinfällig.

2. Der soziodemografische Lastenausgleich hat zum Ziel, die Zusatzkosten zu vermindern, die einer Gemeinde durch spezielle soziodemografische Verhältnisse oder Infrastrukturbedürfnisse entstehen. Er umfasst insbesondere den Ausgleich für höhere Lasten aus dem Anteil der Personen, die durch Sozialhilfe unterstützt werden und das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben (§ 10 Abs. 1, 2b und 3c Gesetz über den Finanzausgleich, FAG; SRL Nr. 600). Dafür wird ein Drittel der Mittel eingesetzt, die für den soziodemografischen Lastenausgleich zur Verfügung stehen (§ 7 Absatz 1 Verordnung über den Finanzausgleich, SRL Nr. 611). Bei der Verteilung dieser Mittel werden jedoch Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, Schutzbedürftige und Flüchtlinge während den ersten zehn Jahren nicht berücksichtigt, da diese in die Zuständigkeit des Kantons fallen (vgl. unsere Ausführungen in Ziff. 1, erster Absatz). Der vom Motionär als richtig erachtete Ausgleich für die überdurchschnittliche Aufnahme dieser Personengruppe findet somit für die ersten zehn Jahre nicht über den Finanzausgleich statt. Die Mittel des soziodemografischen Lastenausgleichs werden vom Kanton aufgebracht (§ 11 Abs. 1 FAG).

3. Bei der Ersatzabgabe gemäss dem neuen Sozialhilfegesetz und dem Finanzausgleich handelt es sich um zwei verschiedene Instrumente. Würde bei der Gemeindeverteilung die Ersatzabgabe abgeschafft, würde der Kanton ein wirksames Mittel für die Beschaffung von Unterkünften für Personen aus dem Asylbereich verlieren. Er braucht diese Unterkünfte, da er die vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden unterbringen muss. Eine Abschaffung dieser Ersatzabgabe könnte die Erfüllung dieser Pflicht gegenüber dem Bund beeinträchtigen oder gar verunmöglichen. Zudem wäre eine Abgeltung der Gemeinden, die ihre Pflicht zur Aufnahme von Personen aus dem Asylbereich mehr als erfüllen, über den Finanzausgleich sachlich nicht gerechtfertigt. Die Mittel für den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton bereitgestellt. Die Gemeinden, welche ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, beteiligen sich nicht daran. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.